

Mitteilungsblatt

Herausgeber:

Nr. 195

Die Rektorin der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

10. August 2012

Inhalt:

5 Seiten

I. Rahmengebührensatzung der Kunsthochschule Berlin Weißensee

II. Richtlinie über Gebühren und Mahnwesen der Kunsthochschule Berlin Weißensee

I. Erste Änderung der Richtlinie über Gebühren und Mahnwesen der Kunsthochschule Berlin Weißensee

Aufgrund § 2 Abs. 7a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin Weißensee in der Fassung vom 09. Mai 2012 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee Nr. 190) in Verbindung mit § 3 der Rahmengebührensatzung der Kunsthochschule Berlin Weißensee (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee Nr. 192. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft hat die Satzung am 24. Mai 2012 * bestätigt.) hat die Hochschulleitung der Kunsthochschule Berlin Weißensee am 07. August 2012 die folgende Richtlinie über Gebühren und Mahnwesen erlassen.

* Schreiben SenBildJugWiss IV C 3 vom 24. Mai 2012

Die Richtlinie über Gebühren und Mahnwesen der Kunsthochschule Berlin Weißensee vom 18. Juni 2012 (Mitteilungsblatt Nr. 192) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Werden Medieneinheiten, Geräte oder Gegenstände nicht innerhalb der Leihfrist zurückgegeben, entstehen nach Erstellung der Mahnung die folgenden Gebühren:“

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee in Kraft.

I. Rahmengebührensatzung der Kunsthochschule Berlin Weißensee

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührentatbestände
- § 3 Gebührenrahmen und Gebührenhöhe
- § 4 Fälligkeit und Nachweis der Zahlung
- § 5 Zahlungsverkehr
- § 6 Vollstreckung, Kosten
- § 7 Stundung, Niederschlagung, Erlass
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das Gebührenwesen im Sinne von § 2 Abs. 7 S. 1 BerlHG und legt den Gebührenrahmen sowie den Gebühreneinzug an der Kunsthochschule Berlin Weißensee fest.
- (2) Die Kunsthochschule Berlin Weißensee erhebt für Verwaltungsleistungen sowie für die Benutzung ihrer Einrichtungen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren:
 - Verwaltungsgebühren werden erhoben für die Vornahme öffentlicher Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Hochschulbetrieb erbracht werden.
 - Benutzungsgebühren werden als Gegenleistung für die Benutzung von Einrichtungen der Kunsthochschule Berlin Weißensee sowie für damit in Zusammenhang stehende Leistungen erhoben.

§ 2 Gebührentatbestände

- (1) Werden Medieneinheiten, Geräte oder Gegenstände nicht innerhalb der Leihfrist zurückgegeben, entstehen nach Erstellung der Mahnung die folgenden Gebühren:
 1. die Gasthörerschaft: von Gasthörerinnen und Gasthörern werden Gebühren pro Semesterwochenstunde erhoben,
 2. das Mahnwesen für entliehene Medieneinheiten, Geräte und Gegenstände, die nicht innerhalb der Leihfrist zurückgegeben werden,
 3. die Ersatzbeschaffung bzw. Reparatur verlorener oder beschädigter Medieneinheiten, Geräte oder Gegenstände,
 4. allgemeine Verwaltungsleistungen.
- (2) Unberührt bleibt die Erhebung von Gebühren, Auslagen und Entgelten auf Grund anderer Gesetze und Verordnungen. Dies gilt insbesondere für die nach dem Berliner Hochschulgesetz zu erhebende Immatrikulations- und Rückmeldegebühr sowie für Gebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung.

§ 3 Gebührenrahmen und Gebührenhöhe

- (1) Der Gebührenrahmen liegt für
 1. Gasthörerinnen bzw. Gasthörer zwischen 15 und 50 Euro je Semesterwochenstunde,
 2. das Mahnwesen für entliehene Medieneinheiten, Geräte und Gegenstände, die nicht innerhalb der Leihfrist zurückgegeben werden,

- zwischen 2,50 und 7,50 Euro für die erste Mahnung, die nicht vor dem Ablauf von sieben Tagen nach Fristüberschreitung versandt wird;
 - zwischen 5 und 15 Euro (zzgl. der Kosten für die 1. Mahnung) für die zweite Mahnung, die nicht vor dem Ablauf von weiteren zwei Wochen versandt wird und
 - zwischen 7,50 und 20 Euro (zzgl. der Kosten für die 1. und 2. Mahnung) für die dritte Mahnung, die nicht vor dem Ablauf von weiteren zwei Wochen versandt wird.
3. die Ersatzbeschaffung bzw. Reparatur verlorener oder beschädigter Medieneinheiten, Gegenstände oder Geräte zwischen 5 und 50 Euro.
- (2) Die konkrete Höhe der einzelnen Gebühren innerhalb des durch Absatz 1 festgelegten Rahmens bestimmt die Hochschulleitung in der Richtlinie über Gebühren und Mahnwesen.

§ 4 Fälligkeit und Nachweis der Zahlung

- (1) Soweit in anderen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, werden die Gebühren mit der Erbringung der jeweiligen Leistung fällig.
- (2) Die Gasthörergebühr ist im Voraus für das jeweilige Semester zu entrichten. Bei der Einschreibung ist ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr vorzulegen.

§ 5 Zahlungsverkehr

Die Gebühren sind auf das folgende Konto der Kunsthochschule Berlin Weißensee einzuzahlen:

Empfänger:	Kunsthochschule Berlin Weißensee
Kreditinstitut:	Postbank Berlin
Kontonummer:	581 515 100
BLZ:	100 100 10
Verwendungszweck:	1200, 111 52

Bei Überweisungen aus dem Ausland ist folgende IBAN-Nummer zu verwenden:
DE 79100100100581515100 BIC-Code: PBNKDEFF.

Der Verwendungszweck ist bei jeder Überweisung anzugeben.

Für fällige Mahngebühren kann eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

§ 6 Vollstreckung, Kosten

Grundsätzlich zwei Wochen nach erfolglosem Ablauf des Mahnverfahrens werden Kosten (Gebühren und Auslagen) im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß den Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 7 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Die Kunsthochschule Berlin Weißensee kann die Gebühren auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 19 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in der jeweils geltenden Fassung ganz oder teilweise stunden, niederschlagen oder erlassen.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Rahmengebührensatzung wird im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee veröffentlicht und tritt am 01. August 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
- die Satzung über die Erhebung von Gebühren von Gasthörern und Gasthörerinnen an der Kunsthochschule Berlin Weißensee vom 27. Juni 2001 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee Nr. 86)

- die Benutzungs- und Gebührenordnung der Bibliothek der Kunsthochschule Berlin Weißensee in der Fassung vom 02. Juli 2009 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee Nr. 161) außer Kraft.

II. Richtlinie über Gebühren und Mahnwesen der Kunsthochschule Berlin Weißensee

Aufgrund § 2 Abs. 7a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin Weißensee in der Fassung vom 09. Mai 2012 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee Nr. 190) in Verbindung mit § 3 der Rahmengebührensatzung hat die Hochschulleitung der Kunsthochschule Berlin Weißensee am 18. Juni 2012 die folgende Richtlinie über Gebühren und Mahnwesen erlassen und dem Hochschulrat hierüber am 10. Mai 2012 berichtet.

§ 1 Gasthörergebühr (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Rahmengebührensatzung)

Von Gasthörerinnen bzw. Gasthörern wird eine Gebühr in Höhe von 15 Euro je Semesterwochenstunde erhoben.

§ 2 Gebühr bei Überschreitung der Leihfrist (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Rahmengebührensatzung)

- (1) Wird eine Medieneinheit, ein Gerät oder Gegenstand nicht innerhalb der Leihfrist zurückgegeben, entstehen nach Erstellung der Mahnung die folgenden Gebühren je Medieneinheit, Gerät oder Gegenstand:
 - 5,00 Euro für die 1. Mahnung, die nicht vor dem Ablauf von sieben Tagen nach Fristüberschreitung versandt wird;
 - 10,00 Euro für die 2. Mahnung, die nicht vor dem Ablauf von weiteren zwei Wochen versandt wird (zzgl. 5,00 Euro der 1. Mahnung)
 - 15,00 Euro für die 3. Mahnung, die nicht vor dem Ablauf von weiteren zwei Wochen versandt wird (zzgl. 15,00 Euro der 1. und 2. Mahnung).
- (2) Grundsätzlich nach Ablauf von zwei weiteren Wochen wird das Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingeleitet.

§ 3 Ersatzbeschaffung bzw. Reparatur verlorener oder beschädigter Medieneinheiten, Geräte oder Gegenstände (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Rahmengebührensatzung)

- (1) Für den Ersatz verlorener oder beschädigter Medieneinheiten, Geräte oder Gegenstände werden die Ersatzbeschaffungs- bzw. Reparaturkosten, die Kosten einer Kopie oder die Kosten in Höhe des festgestellten Wertes des Originals in Rechnung gestellt.
- (2) Die Bearbeitungsgebühr beträgt 5,00 Euro, wenn ein anderer gleichwertiger Ersatz selbst beschafft und der zuständigen Stelle der Kunsthochschule Berlin Weißensee übergeben wird. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 20,00 Euro, wenn die Kunsthochschule Berlin Weißensee die Reparatur oder die Ersatzbeschaffung selbst durchführt oder, wenn eine Ersatzbeschaffung nicht möglich ist, der Wert des Originals zu ersetzen ist.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Bearbeitungsgebühr im Falle einer geringfügigen Beschädigung auf 10,00 Euro gesenkt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Richtlinie wird im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee veröffentlicht und tritt am 01. August 2012 in Kraft .